

Geschäftsordnung des Vorstands und des Geschäftsführers des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt

§ 1 Allgemeines

Der Vorstand und der Geschäftsführer des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden Sachsen-Anhalt (im Folgenden „Landesverband“) arbeiten auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes (im Folgenden „Satzung“), dieser Geschäftsordnung und weiterer erlassener Ordnungen des Landesverbandes.

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands und des Geschäftsführers, einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands des Landesverbandes (im Folgenden „Vorstand“).

§ 2 Vertretung des Landesverbandes

2.1 Als verwaltendes und vollziehendes Organ des Landesverbandes verfügt der Vorstand insgesamt über die Handlungsvollmacht im Namen des Landesverbandes.

2.2 Vorsitzender

2.2.1 Die Vertretung des Vorstands durch den Vorsitzenden gemäß Pkt. 6.3 der Satzung erfolgt nur im Auftrag der Organe des Landesverbandes.

2.2.2 Der Vorsitzende des Landesverbandes hat die Aufgabe, die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands zu koordinieren, den Landesverband nach innen und außen zu repräsentieren sowie die satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des Landesverbandes durchzusetzen.

2.2.3 Der Vorsitzende ist weiterhin verantwortlich für die:

- a) Leitung der Sitzungen des Vorstands (im Folgenden „Sitzungen“),
- b) Termin- und Beschlusskontrolle.

2.2.4 Die Feststellung der Verhinderung bzw. der Abwesenheit außerhalb von Sitzungen erfolgt durch den Betreffenden oder durch das älteste Vorstandsmitglied und bedarf der sofortigen Mitteilung an alle Vorstandsmitglieder.

2.3 Geschäftsführer

2.3.1 Die Vertretung des Vorstands durch den Geschäftsführer gemäß Pkt. 6.3 der Satzung erfolgt nur mit Beschluss des Vorstands über dessen Bestellung.

2.3.2 Der Geschäftsführer nimmt alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Landesverbandes wahr. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

2.3.3 In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstands hat der Geschäftsführer die Aufgabe, den Vorstand nach innen und außen zu repräsentieren sowie satzungsgemäße Aufgaben und Beschlüsse des Landesverbandes durchzusetzen.

2.3.4 Der Geschäftsführer ist weiterhin verantwortlich für:

- a) Bestimmung der Tagesordnungen für Sitzungen nach Absprache mit dem Vorsitzenden, den Vorstandsmitgliedern und der Verwaltung des Landesverbandes,
- b) Veranlassung der Einberufung der Sitzungen,
- c) Veranlassung der Weiterleitung von Informationen an die Vorstandsmitglieder bzw. von den Vorstandsmitgliedern sowie an die bzw. von den Mitgliedsgemeinden,

d) Termin- und Beschlusskontrolle,

e) Führung des Verwaltungspersonals des Landesverbandes.

2.3.5 Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem Vorstand.

2.3.6 Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich, rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

§ 3 Beschlussfassung

3.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die gem. Pkt. 4 der Geschäftsordnung vorzubereiten und zu führen sind.

3.2 Beschlüsse gelten als angenommen, wenn es bei der Abstimmung keine Gegenstimme gibt.

3.3 In Ausnahmefällen ist der Vorstand berechtigt, seine Beschlüsse im Schnellverfahren (Umlaufverfahren), schriftlich bzw. fernschriftlich, außerhalb einer Sitzung zu fassen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und keine Einwände gegen das Abstimmungsverfahren zum jeweiligen Sachverhalt haben. Ein entsprechender Beschluss erlangt nur dann Gültigkeit, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.

3.4 Die Abstimmung gem. Pkt. 3.3 der Geschäftsordnung kann:

- a) auf Beschluss des Vorstands oder
- b) nach Entscheid des Vorsitzenden des Landesverbandes oder des Geschäftsführers veranlasst werden.

3.5 Alle außerhalb einer Sitzung gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden.

§ 4 Sitzungen

4.1 Einberufung der Sitzungen

4.1.1 Eine Sitzung ist:

- a) auf Beschluss des Vorstands oder
- b) nach Entscheid des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers oder
- c) auf Antrag einer der Mitgliedsgemeinden mit Angaben von Grund und Zweck einzuberufen.

4.1.2 Die Einberufung erfolgt durch persönliche schriftliche Einladung aller Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

4.1.3 Auf der Grundlage des Antrages einer Mitgliedsgemeinde muss der Geschäftsführer innerhalb einer Frist von vier Wochen die Einberufung der Vorstandssitzung vornehmen.

4.1.4 Die Vorlagen zu den Beratungsgegenständen sind vor der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

- 4.2 Teilnahme an den Sitzungen
- 4.2.1 An den Sitzungen nehmen die Vorstandsmitglieder teil. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Außer den Vorstandsmitgliedern können an Sitzungen auch Vorstandsmitglieder der Mitgliedsgemeinden teilnehmen, sofern ihre Teilnahme dem Landesverband keine Kosten verursacht.
- 4.2.2 Für bestimmte Teile der Sitzung oder für die ganze Sitzung können Gäste vom Vorstand, dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer eingeladen werden. Die Anwesenheit der vom Vorsitzenden oder Geschäftsführer eingeladenen Gäste ist von den auf der jeweiligen Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu beschließen.
- 4.2.3 Auf Beschluss des Vorstands können Angestellte des Landesverbandes zu bestimmten Tätigkeiten für die Sitzung verpflichtet werden.
- 4.2.4 Die in den Pkt. 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3 der Geschäftsordnung genannten Personen gelten im Sinne der Geschäftsordnung als Teilnehmer der Sitzung.
- 4.2.5 Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder online durchgeführt werden. Für die Organisation und Leitung der Sitzung ist der Geschäftsführer verantwortlich.
- 4.3 Beschlussfähigkeit
- 4.3.1 Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und die Sitzung gem. Pkt. 4.1 der Geschäftsordnung einberufen wurde. Eine Mitgliedsgemeinde gilt an der Sitzung als vertreten, wenn mindestens ein die jeweilige Gemeinde vertretendes Vorstandsmitglied anwesend ist.
- 4.3.2 Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- 4.3.3 Wird festgestellt, dass eine Sitzung nicht beschlussfähig ist, so muss eine wiederholte Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von einem Monat unter Berücksichtigung der Einladungsfristen gem. Pkt. 4.1 der Geschäftsordnung einberufen werden, sofern die Gründe für die Einberufung weiter bestehen.
- 4.4 Leitung der Sitzung
- Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- 4.5 Erforderliche Mehrheit
- 4.5.1 Die anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4.5.2 Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.6 Form der Abstimmungen und Feststellung ihrer Ergebnisse
- 4.6.1 Abstimmungen auf Sitzungen erfolgen offen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt oder ein anwesendes Vorstandsmitglied nicht eine geheime Abstimmung fordert.
- 4.6.2 Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Feststellung durch den Leiter der Sitzung oder aufgrund eines begründeten Antrages eines anwesenden Vorstandsmitglieds zweifelhaft, so muss der Leiter der Sitzung eine zweite Stimmabgabe veranlassen.
- 4.6.3 Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist der weitestgehende Antrag zuerst abzustimmen. Ist dies nicht zu erkennen, so ist nach der Reihenfolge der Antragstellung abzustimmen.

- 4.6.4 Beschlüsse gelten als angenommen, wenn es bei der Abstimmung keine Gegenstimme gibt.
- 4.6.5 Nach jeder Abstimmung gibt der Leiter der Sitzung das Ergebnis bekannt.
- 4.7 Tagesordnung
- 4.7.1 Die mit der Einladung zur Sitzung angegebene Tagesordnung wird auf der Basis der Anträge erarbeitet, die mindestens drei Tage vor Einberufung der Sitzung eingegangen sind, sowie der von den Vorstandsmitgliedern oder von der Verwaltung des Landesverbandes als notwendig erachteten Sachverhalte.
- 4.7.2 Die auf der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder können beschließen, dass:
- einzelne Tagesordnungspunkte abgesetzt werden,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert wird,
 - verschiedene Tagesordnungspunkte zusammen beraten werden,
 - einzelne in der angegebenen Tagesordnung nicht angekündigte Themen erörtert werden, unter der Bedingung, dass die Beschlüsse zu den Sachverhalten erst nach der Ankündigung in der Tagesordnung einer der folgenden Sitzungen getroffen werden können.
- 4.7.3 Sind alle Vorstandsmitglieder auf der jeweiligen Sitzung anwesend, so können Vorstandsmitglieder einvernehmlich beschließen, dass die Tagesordnung ergänzt wird.
- 4.7.4 Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen.
- 4.8 Aussprache
- 4.8.1 Wortmeldungen und Worterteilung
- Ein Redner darf sprechen, sobald ihm der Leiter der Sitzung das Wort erteilt hat.
 - Der Leiter der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Teilnehmer gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Leiter der Sitzung über die Reihenfolge. Dabei soll er für eine sachgemäße Erledigung und eine zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen.
 - Wenn der Redner einverstanden ist, kann der Leiter der Sitzung das Wort zu Zwischenfragen erteilen.
- 4.8.2 Rededauer
- Vor der Aussprache können die anwesenden Vorstandsmitglieder über die Rededauer beschließen.
 - Spricht ein Redner länger als zulässig, so soll ihm der Leiter der Sitzung das Wort entziehen.
- 4.8.3 Sach- bzw. Ordnungsruf
- Der Leiter der Sitzung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen.
 - Bedient sich ein Redner ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen, so muss er durch den Leiter der Sitzung „zur Ordnung“ gerufen werden.
 - Ist ein Redner zweimal in derselben Rede „zur Sache“ bzw. „zur Ordnung“ gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Sach- bzw. Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Leiter der Sitzung das Wort entziehen. Ist einem Teilnehmer das Wort entzogen worden, so darf er das Wort bis zum Schluss der Aussprache nicht wieder erhalten.

4.8.4 Beendigung der Aussprache

- a) Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt der Leiter der Sitzung die Aussprache für beendet.
- b) Die Aussprache kann durch einen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder unterbrochen oder beendet werden.
- c) Wird ein Antrag auf Beendigung der Aussprache gestellt, so hat der Leiter der Sitzung die Namen der für die Aussprache noch zu Wort gemeldeten Redner zu verlesen. Alsdann erfolgt die Abstimmung.
- d) Auf jeden Fall darf über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache erst abgestimmt werden, nachdem einer derjenigen, die den Beratungsgegenstand eingebracht hatten, und der Berichterstatter sprechen konnten.
- e) Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Beendigung der Aussprache zu behandeln.

4.9 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- 4.9.1 Ein Vorstandsmitglied, das zum Verfahren sprechen will, kann sich jederzeit mit dem Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ zu Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung ist ihm sogleich zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- 4.9.2 Wer das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden oder des unmittelbar vor ihm behandelten Beratungsgegenstandes oder zum Ablauf der Sitzung äußern.
- 4.9.3 Zur Geschäftsordnung darf nicht länger als drei Minuten gesprochen werden. Bei Verstößen gilt Pkt. 4.8.2 der Geschäftsordnung.

4.10 Ordnung auf Sitzungen

- 4.10.1 Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft ihn der Leiter der Sitzung mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- 4.10.2 Entsteht im Sitzungsraum störende Unruhe, kann der Leiter der Sitzung die Sitzung unterbrechen.

§ 5 Protokoll zur Sitzung

- 5.1 Über jede Sitzung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern als Vorlage zur nächsten Sitzung zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Für die fristgerechte Erstellung und die ordnungsgemäße Gestaltung des Protokolls ist der Geschäftsführer verantwortlich.
- 5.3 Für das Protokollieren der jeweiligen Sitzungen bestimmt der Vorstand einen Protokollführer, der dem Vorstand nicht angehören muss. Auf Wunsch der Vorstandsmitglieder sind besondere Meinungsäußerungen protokollarisch festzuhalten.
- 5.4 Das Protokoll zur Sitzung ist durch die Vorstandsmitglieder auf der nächsten Sitzung zu bestätigen.
- 5.5 In das Protokoll sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Datum und Ort der Sitzung,
 - b) Anzahl und Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder,
 - c) Tagesordnung,
 - d) Beschlüsse unter Angabe der Stimmenanzahl.
- 5.6 Die Vorlagen sind als Anlagen dem Protokoll beizufügen.

§ 6 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei auf Sitzungen auftretenden Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheiden die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Im Übrigen obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung dem Verbandstag.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

7.2 Wirksamkeit der Geschäftsordnung

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung berührt die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen nicht.

7.3 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands.

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Verbandstages am 18.12.2024 in Kraft. Sie enthält 6 Seiten.

Magdeburg, den 18. Dezember 2024